

Aufsichtspflicht im Rahmen der FitZ-Kurse

Adressaten: FitZ-Kursleiter, Erziehungsberechtigte

(gilt nur für Grundschulen)

Hinweise für FitZ-Kursleiter

(Dienstvertrag/Rückmeldebogen >> Kursleitung)

FitZ-Kurse an Grundschulen sind schulgebundene Veranstaltungen; die Aufsichtspflicht hat die Kursleitung!

- Bitte einen gemeinsamen Treffpunkt vereinbaren
- Einlass der Schüler 15 Min. vor Kursbeginn (Vorviertelstunde)
- Überprüfen der Anwesenheit
- Fehlende Schüler dem FitZ-Koordinator rückmelden
- Den benutzten Kursraum in sauberem Zustand verlassen!
- Den ausgefüllten Bogen bitte am Ende des Kurses mit kurzen, aber aussagekräftigen Stärkenvermerken übergeben.

Ohne fristgerechte Rückgabe des Rückmeldebogens erfolgt seitens der FitZ-Geschäftsführung keine Bezahlung!

Elterninfo bei anlaufenden FitZ-Programmen

Liebe Eltern!

FitZ-Kurse sind schulgebundene Veranstaltungen.

Die Aufsichtspflicht liegt beim jeweiligen Kursleiter. Bitte sorgen Sie als Erziehungsberechtigte(r) dafür, dass sich Ihr Kind rechtzeitig – jedoch nicht vorzeitig - in der Schule einfindet (10-15 Minuten vor Kursbeginn genügt!). Ebenso ist nach Beendigung des Kurses für eine verlässliche Heimfahrt Ihres Kindes zu sorgen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Aussagen GUV

Kursleiter: Private Haftpflicht oder Berufshaftpflicht

Schulische Veranstaltungen (GUVV Bayern) stehen im zeitlichen, räumlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch und fallen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von **Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Bildungsangeboten** (FitZ) einzelne Veranstaltungen geben, die **vom Schulleiter ausdrücklich** zur schulischen Veranstaltung (schulgebunden) erklärt wurden. Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht, etc. ist nach Abwägung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen von der **Schulleitung** zu treffen. **Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht.** Es kann sich um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen. Es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die **Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden.**

Freistunde/unterrichtsfreie Zeit

Ja, sofern die Schüler sich während der unterrichtsfreien Zeit bis zur Fortsetzung des Unterrichts im Schulbereich aufhalten.

Privathaftpflicht oder Berufshaftpflichtversicherung für Kursleiter

Kursleiter und Trainer sind verantwortlich für ihre Teilnehmer. Wenn es zu einem Personenschaden kommen sollte, dann wird es besonders teuer. Eine **Berufshaftpflicht** schützt aber auch bei Sach- und Vermögensschäden. Auch ein zerkratzer Boden, verlorene Schlüssel und Schäden an gemieteten Sachen werden im Rahmen der Haftpflichtversicherung erstattet.